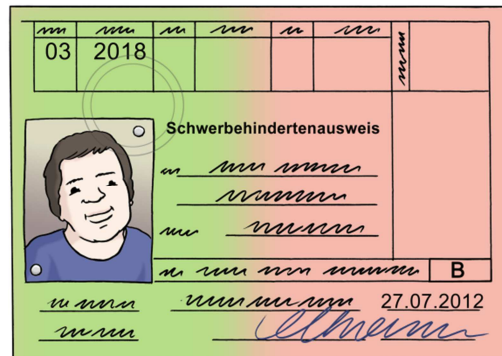


Schwerbehindertenausweis

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt nur auf Antrag:

http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/antrag_auf_feststellung_einer_behinderung.pdf

ADRESSE: Zentrum Bayern Familie und Soziales
 -Region Schwaben-
 Morellstraße 30
 86159 Augsburg
 Telefon: (08 21) 5709-01
 Fax: 0821/ 5709-5000



Merkzeichen:

GdB = Grad der Behinderung

- G = erheblich gehbehindert – (Un)-entgeltliche Beförderung im Personennahverkehr oder KFZ-Steuerermäßigung – keine Parkerleichterung (Entgeltliche Beförderung=72€/Jahr, gültig für alle Nahverkehrszüge in Bayern)
- aG = außergewöhnlich Gehbehindert – einzel GdB 80 und Merkzeichen G und B → unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr und KFZ-Steuerbefreiung, Parkerleichterung
- B = Berechtigung zur ständigen Begleitung – nur bei mindestens GdB 50 und Merkzeichen G,H,GL
- H = Hilflosigkeit – unentgeltliche Beförderung (ohne Eigenbeteiligung) und KFZ-Steuerbefreiung und Hoher Pauschbetrag bei Einkommensteuer
- Bl = Blindheit – Nachteilsausgleiche von G,B,H und Parkerleichterung
- RF = Ermäßigung von Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Gl = Gehörlosigkeit – Unentgeltliche Beförderung im personennahverkehr oder KFZ-Steuerermäßigung
- 1KL = Kriegsbeschädigte, die auf die Nutzung der 1. Klasse angewiesen sind – Benutzung der 1. Wagen-Klasse mit Fahrausweis der 2. Klasse
- VB = Versorgungsberechtigt Bundesversorgungsgesetz
- EB = Versorgungsberechtigt Bundesentschädigungsgesetz

Behindertenfahrdienst:

Ein Beförderungszuschuss kann bei Bezirk Schwaben beantragt werden. Diese Leistung ist Teil der Eingliederungshilfe und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für schwer behinderte Menschen die den öffentlichen Verkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt benutzen können. Diese Leistung ist Einkommensabhängig.

Voraussetzung:

Vorliegen einer Behinderung

Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Schwaben

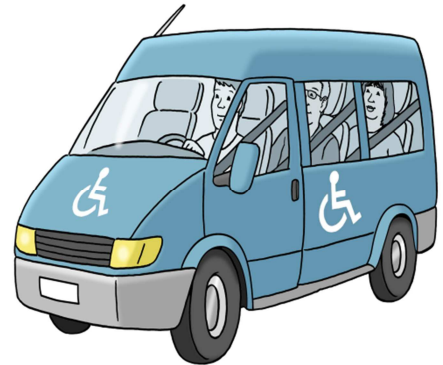
Vollendung des 16. Lebensjahres

Schwerbehindertenausweis

Mit der Merkzeichen aG oder

Mit der Merkzeichen G oder H und einem Grad der Behinderung von 100 oder

Mit der Merkzeichen Bl und einem Grad der Behinderung von 100



Leistungen:

100€ Monatlich oder

200€ Monatlich für Rollstuhlfahrer, die auf Spezialfahrzeuge angewiesen sind

50%

*wenn Sie sich in einer stationären Einrichtung

befinden

also 50€ oder 100€

*wenn Sie oder der mit Ihnen im Haushalt lebende Ehegatte/Lebenspartner ein Kraftfahrzeug besitzen

*Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung ein Kraftfahrzeug besitzen

*Im Haushalt lebende Kinder ein Kraftfahrzeug besitzen

Verhinderungspflege

Stand 02.10.2014

Quelle: <http://www.pflegeversicherung.net/verhinderungspflege>

Verhinderungspflege (=Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Diese regelt §39 XI Sozialgesetzbuch. Darin heißt es, dass eine Person, die sich seit mindestens sechs Monaten in der häuslichen Pflege befindet, durch einen Angehörigen gepflegt wird und dafür Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhält, Anspruch auf einen Pflegeersatz hat, wenn es zur Verhinderung der Pflegeperson kommt. Dies kann aufgrund von Krankheit, aber auch zum Zweck der Erholung (beispielsweise Urlaub, Freizeitgestaltung) geschehen.



Leistungen:

Maximal 28 Tage pro Jahr – stundenweise Abrechnung ist auch möglich

Für die Leistungen können insgesamt 1550,00€ (ab 2015 1612,00€) in Anspruch genommen werden.

Pflegestufe spielt keine Rolle

Diese Leistungen darf jeder erbringen, sowohl Privatpersonen (nur nicht verwandt oder verschwägert) als auch professionelle Einrichtungen

Es können belegte Kosten, wie Fahrtgeld oder Verdienstauffälle bis zu einem Wert von 1470,00€ jährlich beansprucht werden

Vorsicht ist geboten bei einem Einsatz von mehr als 8Std/Tag

Neu seit 2013!

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz gibt es auch Änderungen bei der Verhinderungspflege. So kann seit dem 01. Januar 2013 das Pflegegeld während einer Verhinderungspflege bis zu vier Wochen jährlich zur Hälfte weiter ausgezahlt werden.

Eine weitere Änderung betrifft vor allem Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, also Demenzkranke, die nur in der sogenannten Pflegestufe 0 sind, denn sie haben nun auch einen Anspruch auf bis zu vier Wochen Verhinderungspflege im Jahr. Diese Regelungen gelten auch bei der stundenweisen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege.

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Stand 08.10.14 Quellen: <http://www.pflegeversicherung.net/pflegegeld>
und <https://www.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Versicherte/Rundum-gutversichert/Pflege/Pflegeleistungen-und-Antraege/Eingeschraenkte-Alltagskompetenz/EingeschraenkteAlltagskompetenz.html>



Diese ist eine Leistung der Pflegeversicherung für Kinder und Erwachsene die Zuhause gepflegt werden und unter einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung leiden. Dies gilt auch für Versicherte der Pflegestufe 0.

Voraussetzung:

Antragstellung – bei der zuständigen Krankenversicherung. Jede KK hat ein eigenes Antragsformular.

Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Leistungen:

Je nach Beeinträchtigung

→ 100€/Monat (Grundbetrag) ODER

→ 200€/Monat (erhöhter Betrag)

Der Betrag ist Zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen wie z.B. auch niederschwellige Betreuungsangebote.

Pflegestufen

Stand 08.10.2014 Quelle:

<http://www.pflegeversicherung.net/pflegegeld> und
Arbeit - und Sozialrecht Heft 69 – Kurt Ditschler

Seit 2013 gibt es die Neue Pflegestufe -->

Pflegestufe 0

Voraussetzung: Formloser Antrag bei der
zuständigen Krankenkasse



Leistungsansprüche können Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz; Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I Erreicht.

Leistungen:

Zusätzliche Betreuungsleistungen (§45b SGBXI) -->100 € oder 200€

Häusliche Beratungseinsätze (§37Abs.3 SGB XI) --> 21€/Halbjahr

Pflegesachleistungen (§122 SGB XI und §36 SGBXI) --> 225€

Pflegegeld (§122 SGB XI und §37 SGB XI) --> 120€

Kombinationsleistungen (§122 SGB XI und §38 SGB XI)

Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§39 SGB XI)-->
1550€/Jahr oder 4Wo

Pflegehilfsmittel (§40 SGB XI) --> 31€/Monat

Technische Pflegehilfsmittel (§40 SGB XI) --> kombiniert mit
Pfegehilfsmittel

Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung (§40 SGB XI) -->
2557€/Maßnahme

(Persönliches Budget --> Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombinationsleistung und die wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sind Budgetfähig)

Zu **Pflegestufe I + II+ III** gehören Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz; die einen erheblichen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung haben.

Die Pflegestärkungsgesetze ab 2015

Bei der häuslichen Pflege durch einen Laien hat der Gesetzgeber folgendes Pflegegeld festgelegt:

Pflegestufe	Pflegegeld 2014	Pflegegeld 2015
"0"/ eingeschränkte Alltagskompetenz	120 € / Monat	123 € / Monat
I	235 € / Monat	244 € / Monat
I + eingeschränkte Alltagskompetenz	305 € / Monat	316 € / Monat
II	440 € / Monat	458 € / Monat
II + eingeschränkte Alltagskompetenz	525 € / Monat	545 € / Monat
III *	700 € / Monat	728 € / Monat

Sachleistungen zur Finanzierung eines ambulanten Pflegedienstes

Nicht in jedem Fall kann die Pflege durch einen Angehörigen oder einen anderen Laien organisiert werden. Nicht notwendigerweise ist dann die Unterbringung in einem Pflegeheim notwendig. Die häusliche Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst kann über die Sachleistungen finanziert werden.

Pflegestufe	Pflegesachleistungen 2014	ab 2015
"0"/ eingeschränkte Alltagskompetenz	225 € / Monat	231 € / Monat

I	450 € / Monat	468 € / Monat
I + eingeschränkte Alltagskompetenz	665 € / Monat	689 € / Monat
II	1.100 € / Monat	1.144 € / Monat
II + eingeschränkte Alltagskompetenz	1.250 € / Monat	1.298 € / Monat
III **	1.550 € / Monat	1.612 € / Monat
III + Härtefall **	1.918 € / Monat	1.995 € / Monat

Kombination aus Pflegegeld und Sachleistungen

Sachleistungen und Pflegegeld können in vielen Fällen kombiniert werden, beispielsweise wenn eine Pflegekraft nur stundenweise benötigt wird und ein Großteil der Pflege von den Angehörigen übernommen wird. In diesem Fall wird der Pflegedienst direkt von der Pflegeversicherung bezahlt und ein prozentualer Betrag als Pflegegeld zur eigenverantwortlichen Verwendung an den Versicherten überwiesen.

Stationäre Pflege als letzter Ausweg

In schweren Pflegefällen oder wenn keine Pflegeperson zur Verfügung steht, bleibt eine stationäre Pflege häufig als letzter Ausweg. Auch hier hat der Gesetzgeber Sachleistungen formuliert, die in Abhängigkeit von der Pflegestufe zur Finanzierung von Pflegeheimen herangezogen werden.

Pflegestufe	Sachleistungen bei stationärer Pflege 2014	ab 2015
I	1.023 € / Monat	1.064 € / Monat
II	1.279 € / Monat	1.330 € / Monat
III	1.550 € / Monat	1.612 € / Monat
III + Härtefall	1.918 € / Monat	1.995 € / Monat

Persönliches Budget

(Quelle: Bezirk Schwaben Stand:10.10.2014)

Auf das persönliche Budget besteht ein Rechtsanspruch: § 17 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung und wird nach der Prüfung des eingereichten Antrages entschieden.



Nach einer evtl. Budgetverhandlung wird der festgelegte Budgetbetrag jeden Monat im Voraus ausbezahlt. Der Betroffene verwaltet das Geld selbständig und muss alle Ausgaben belegen.

Nach der Einkommensprüfung besteht die Möglichkeit, dass ein Eigenanteil zu zahlen ist.

Budgetfähig sind:

Förderungs- und Betreuungsleistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit/Beruf, Bildung, Mobilität, Freizeit, Kommunikation beschaffen.

Die „eingekaufte Hilfe“ – **Leistungserbringer** muss bei der Krankenkasse bzw. Finanzamt gemeldet sein.

Familienunterstützender Dienst (FuD)

oder auch Familienentlastender Dienst (FeD)

Stand: 27.10.2014 Quelle: www.intakt.info/adressen-anlaufstellen

Dieser Dienst hat die Aufgabe pflegende Familien Erholungszeiten geben. Der FuD dient als Unterstützung für Familien und soll gleichzeitig Menschen mit Behinderung mehr Autonomie und Selbstständigkeit außerhalb des Elternhauses verschaffen.



Leistungen:

Die Hilfen werden **auf** die Erfordernisse der einzelnen **Familien abgestimmt**. **Die Familien entscheiden** weitgehend **selbst** über Helfer, Ort, Art und Umfang der Hilfe.

Mögliche Angebote:

- stundenweise , tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen
- die o.g. Hilfen können in der Wohnung der Familie oder in Betreuungsräumen des FuDs oder an anderen Orten stattfinden
- sozialpädagogische Beratung und Begleitung von Familien
- Hilfe bei der Vermittlung von Gastfamilien, die vorübergehend die Betreuung übernehmen
- Vermittlung von sonstigen Hilfen

Finanzierung:

- Wenn Sie verhindert sind und das Kind eine Pflegestufe hat, erhalten Sie Unterstützung im Rahmen der Pflegeversicherung, z.B. für zusätzliche Betreuungsleistungen; Verhinderungspflege
- Wenn Ihr Kind keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält, kann das Sozialamt Dienste des FuD im Rahmen von Hilfe zur Pflege bewilligen.

Sonstige Hilfen:

wenn Sie selbst durch Krankheit verhindert sind, kann eine Haushaltshilfe bei der Krankenkasse beantragt werden